

1. Schulordnung

Unsere Räumlichkeiten werden von vielen Menschen genutzt. Um Ihnen den Aufenthalt in unseren Räumen möglichst angenehm gestalten zu können, ist es notwendig, bestimmte Regeln für die Nutzung der Räume und das Verhalten auf dem Gelände des Bildungszentrums einzuhalten.

Diese Schulordnung dient dem Ziel, eine erfolgreiche Zusammenarbeit und ein harmonisches Miteinander in den verschiedenen Lehrgängen und Bereichen sowie dem Hausumfeld zu ermöglichen. Für ihre Einhaltung sind Mitarbeiter/innen, Teilnehmer/innen und Schüler/innen gleichermaßen verantwortlich.

§ 1 Erhaltung von Einrichtung und Geräten

Mit dem Gebäude und der Einrichtung/ den Geräten muss schonend umgegangen werden. Für Schäden haftet der / die Verursacher/in.

§ 2 Diebstahlvorbeugung

Es ist darauf zu achten, dass keine Wertgegenstände in den Räumen des Hauses sowie in den Spinden abgelegt werden. Bei Diebstahl kann vom IB kein Schadenersatz geleistet werden.

§ 3 Haftung

Das Bildungszentrum haftet nicht bei Verlust durch Diebstahl, Einbruch oder in Fällen höherer Gewalt. Weiterhin wird kein Ersatz bei Beschädigung von Kleidung/privater Ausstattung gewährt.

§ 4 Aufenthalt in den zugewiesenen Räumen

Den Teilnehmer*innen der jeweiligen Bildungsmaßnahmen ist nur der Aufenthalt in den ihnen zugewiesenen Ausbildungs-, Unterrichts- und Allgemeinräumen wie WCs, Umkleieräumen, Fluren u.ä. gestattet. Andere Räume des Hauses dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht betreten oder genutzt werden.

§ 5 Sport, Fußballspiel

Auf dem Gelände und in dem Schulgebäude sind Ballspiele und sonstige sportliche Aktivitäten nicht zulässig.

§ 6 Müll

Müll darf nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird. Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u.ä. dürfen auf keinen Fall in Toiletten oder in Abflussbecken geworfen werden.

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Ständer abzustellen. Krafträder oder Kraftfahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung auf dem Gelände geparkt werden.

§ 8 Alkohol und sonstige Rauschmittel

Aus Gründen der Sicherheit ist eine Teilnahme an Unterweisung oder Unterricht bzw. ein Aufenthalt auf der Fläche des Bildungszentrums in angetrunkenem oder anderweitig berauschem Zustand nicht erlaubt. Bei Unfällen unter der Einwirkung von Rauschmitteln übernimmt weder der IB noch die Berufsgenossenschaft die Haftung. Selbstverständlich sind das Mitführen und die Einnahme von Alkohol und anderen Drogen während der Schulzeit – auch in den Pausen – nicht gestattet.

§ 9 Rauchen

Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen außerhalb des Gebäudes gestattet, wobei Aschenbecher benutzt werden müssen. In den Klassenräumen, Werkstätten, Toiletten und Hausfluren ist das Rauchen strengstens untersagt. Das Rauchen für SchülerInnen unter 18 ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

§ 10 Gewalt

Gewalttätige Handlungen werden in unserer Einrichtung nicht geduldet! Wer mit gewalttätigen Handlungen beginnt, sich daran beteiligt oder dazu aufhetzt, muss mit Hausverweis und einer Anzeige rechnen. Das Mitbringen von Waffen aller Art ist streng verboten!

§ 11 Lärm

Da Unterrichts- und Pausenzeiten nicht einheitlich geregelt sind, ist darauf zu achten, dass diejenigen, die Unterricht haben, nicht durch Pausenlärm gestört werden. Es ist Rücksicht auf andere im Haus und auf unsere Nachbarn außerhalb des Hauses zu nehmen. Die Teilnehmer haben sich in den Pausen in den dafür vorgesehenen Räumen/Plätzen aufzuhalten.

§ 12 Handy / Musikgeräte

Die Benutzung von Lautsprechern, von Handys und/oder anderen Musikgeräten ist auf den Fluren des Schulgebäudes untersagt.

§ 13 Computer / Internet

Computerspiele dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkräfte verwendet werden. Generell darf keine mitgebrachte Software auf die Geräte des IB-Bildungszentrums geladen werden. Die Benutzung des Internets dient ausschließlich der Bildung; insbesondere der Aufruf von jugendgefährdenden Internetseiten ist verboten.

§ 14 Kleidung

Generell sind die Schüler*innen angehalten, sich während der Schulzeit angemessen zu kleiden. Nicht erwünscht ist Kleidung, die deutlich zu viel Haut zeigt, z.B. bauchfreie Tops, sehr tief ausgeschnittene Dekolletés, stark sichtbare Unterwäsche, stark durchsichtige Kleidung. Zudem ist bei schulischen Aktivitäten ein Oberteil zu tragen.

§ 15 Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung jeglicher Art ist untersagt. Unerwünschter Körperkontakt (z.B. Berührungen), Aufforderungen zu sexuellen Handlungen und Andeutungen, Kommentare sowie das Zeigen sexistischer und pornografischer Darstellungen sind Beispiele sexueller Belästigung.

§ 16 Rechtsextremismus und radikales Gedankengut

Wir dulden an unserer Schule keine rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen oder sonst menschenverachtenden Gesinnungen, weder durch Wort und Schrift noch durch entsprechende Symbole.

§ 17 Bild und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonaufnahmen von Personen sind nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung gestattet. Das unbefugte Aufzeichnen sowie das Teilen solcher Aufnahmen, sei es in privaten Chats, sozialen Medien oder auf anderen Internetplattformen, ist nicht erlaubt. Verstöße gegen diese Regelungen, die den Schutz der Privatsphäre und das deutsche Datenschutzrecht betreffen, können entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen. Siehe hierzu „5. Vereinbarung Handyverbot und Tablet-Nutzung“ dieses Dokuments.

§18 Informationsweitergabe an Eltern gemäß § 55 SchG

Volljährige Schüler*innen können die Weitergabe ihrer personenbezogenen Informationen an die Eltern untersagen. Entsprechend § 55 des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG) muss dieser ausdrückliche Widerspruch schriftlich und unterschrieben bei der Schule (Schulleitung oder Schulsekretariat) eingereicht werden. In Notfällen oder bei drohendem Schulausschluss kann die Schule dennoch verpflichtet sein, die Eltern zu informieren.

Anerkennung der Schulordnung und Folgen des Verstoßes

Die Teilnehmer*innen am Schulbetrieb erkennen die Schulordnung, sowie die ergänzenden Vereinbarungen durch ihre Teilnahme an schulischen Aktivitäten sowie durch das Betreten oder die Nutzung des Schulgebäudes an. Ein Verstoß gegen die Schulordnung gilt als vertragswidriges Verhalten. Die Schulleitung und/oder Lehrkräfte können die Teilnehmer*innen bei Verstößen ermahnen, verwarnen oder bei schwerwiegenden Fällen des Gebäudes verweisen.

2. Vereinbarung zu Regelmissachtungen und Verstößen

Verstöße gegen die Schulordnung können mit Reflexionsaufgaben, Sozialstunden, Bemerkungen oder Einträgen im Klassenbuch geahndet werden. Klassenbucheinträge sind besonders ernst und können bei wiederholten Verstößen zum Schulausschluss führen. Zwei Bemerkungen entsprechen einem Klassenbucheintrag. In schweren Fällen kann ein sofortiger Schulausschluss erfolgen.

Verwarnungen bei Regelmissachtungen

- **Erste schriftliche Verwarnung:** Bei aggressivem Verhalten gegenüber Mitschülern, Verunreinigung der Toiletten, sowie nach zwei Klassenbucheinträgen bzw. vier Bemerkungen.
- **Zweite schriftliche Verwarnung:** Bei aggressivem Verhalten gegenüber Mitschülern, Verunreinigung der Toiletten, sowie nach vier Klassenbucheinträgen bzw. acht Bemerkungen.
- **Dritte schriftliche Verwarnung:** Bei mutwilliger Zerstörung von Schuleigentum, aggressivem Verhalten, Beleidigung bzw. verbalem oder tätlichem Angriff gegenüber Lehrkräften. Bei Verzehr von Alkohol und sonst. Rauschmittel, sowie nach sechs Klassenbucheinträgen (bzw. 12 Bemerkungen), was zum endgültigen Schulausschluss führt.
-

Richtlinien zu Regelmissachtungen

Folgende Regelmissachtungen können mit Strafarbeiten oder Sozialstunden geahndet werden. Nach Ermessen der Lehrkraft können auch Bemerkungen oder Klassenbucheinträge als Sanktionen verhängt werden.

- Außerhalb des Raucherbereichs rauchen
- Unerlaubte Handynutzung im Unterricht
- Unerlaubte Tablet-Nutzung (Spiele, Chat) im Unterricht
- Stören des Unterrichts
- Verschmutzung der Schule bzw. des Schulgeländes z.B. Zigarettenkippen/Müll auf den Boden werfen
- Grobe Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung
- Essen während des Unterrichts
- Zwei Bemerkungen im Klassenbuch

Reflexionsaufgabe, Sozialstunde
KLASSENBUCH-EINTRAG

Reflexionsaufgaben & Sozialstunden

Bei Regelmissachtungen können Schüler*innen Reflexionsaufgaben oder Sozialstunden auferlegt bekommen. Eine Reflexionsaufgabe fordert sie unter anderem auf, ihr Verhalten zu reflektieren und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sozialstunden umfassen verschiedene Tätigkeiten, die dem Schulwohl dienen, wie Reinigungsarbeiten oder andere soziale Dienste an der Schule. Erscheint die betroffene Person unentschuldigt nicht zu den Sozialstunden oder reicht die Reflexionsaufgabe unentschuldigt nicht pünktlich ein, wird ein Eintrag im Klassenbuch vermerkt.

3. Vereinbarung zur Sauberkeit der Unterrichtsräume und des Schulgeländes

Um die Schule und das Schulgelände in einem sauberen und für alle angenehmen Zustand zu halten, ist die Bereitschaft aller Beteiligten gefragt.

Jeder Schüler/jede Schülerin ist im Klassenverband dazu verpflichtet, die Klassenzimmer, das Schulgebäude und das Schulgelände sauber zu halten.

Dazu die wichtigsten Regeln:

1. Für die Sauberkeit des Klassenzimmers ist jeder Schüler mitverantwortlich. Grober Müll – leere Flaschen, Papierkugeln usw. – muss spätestens nach jeder Schulstunde in die entsprechenden Mülleimer entsorgt werden. Jede Lehrkraft ist angewiesen, nur in einem aufgeräumten und sauberen Klassenzimmer zu unterrichten.
2. Essen während des Unterrichts ist generell nicht erlaubt. Trinken im Klassenzimmer wird im normalen Umfang zugelassen, wobei jede entstandene Verunreinigung vom Schüler selbst zeitnah zu beseitigen ist.
3. In allen EDV-Räumen ist die Mitnahme von Getränken und Lebensmitteln verboten.
4. Der/die Schüler/in ist für die Sauberkeit an seinem Platz zuständig. Herumliegende und vergessene Unterrichtsunterlagen werden vom eingeteilten Ordnungsdienst entsorgt.
5. Nach jeder Unterrichtseinheit muss die Tafel geputzt werden, damit der nächste Lehrer pünktlich mit dem Unterricht beginnen kann.
6. Für den Ordnungsdienst sind immer zwei Schüler der Klasse verantwortlich, die vom Klassenlehrer – anhand der Schülerliste alphabetisch geordnet – für jede Schulwoche ins Klassenbuch eingetragen werden.
Dauer des Ordnungsdienstes ist eine Schulwoche.
Die Einhaltung des Ordnungsdienstes sollte von den Klassensprechern begleitet werden.
7. Da die Schülerinnen und Schüler an unserer Schule nicht selbst für den Hofdienst verantwortlich sind, ist es wichtig, auf die Sauberkeit auf dem Schulgelände zu achten. Auch im Pausenhof müssen sämtliche Regeln der Sauberkeit eingehalten werden, einschließlich der Entsorgung von Müll, dazu zählen auch Zigarettenkippen, in die entsprechenden Mülleimer.
8. Falls es zu starken Verschmutzungen kommt, die von den Schülern selbst verursacht wurden, müssen sie diese eigenständig beseitigen.

4. Fehlzeitenregelung (Ergänzung zur Schulordnung)

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Fehlzeiten und Entschuldigungen

1. **Entschuldigungspflicht:** Jede Fehlzeit muss schriftlich entschuldigt werden. Die Entschuldigung erfolgt durch die Schülerin selbst oder bei Minderjährigen durch eine erziehungsberechtigte Person. Verwenden Sie dazu das standardisierte Entschuldigungsformular oder ein ärztliches Attest (AU), das innerhalb von drei Arbeitstagen vorgelegt werden muss.
2. **Entschuldigungsformular:** Das standardisierte Entschuldigungsformular ist bei der Klassenleitung erhältlich und steht zusätzlich auf der IB-Homepage unter <https://ib-schulen.de/reutlingen> zum Download bereit.
3. **Unterschrift der Erziehungsberechtigten:** Bei minderjährigen Schülerinnen müssen alle Entschuldigungsformulare von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben werden.
4. **Fehlzeitenregelung für Minderjährige:** Minderjährige Schülerinnen können für bis zu eine Woche durch ein Entschuldigungsformular entschuldigt werden. Für längere Fehlzeiten ist ein ärztliches Attest erforderlich. Dies gilt auch für Fehlzeiten an Tagen mit Leistungsüberprüfungen (z.B. Klassenarbeiten, Präsentationen).
5. **Fehlzeitenregelung für Erwachsene:** Erwachsene Schülerinnen müssen ab dem dritten Fehltag ein ärztliches Attest vorlegen. Das Entschuldigungsformular gilt maximal für zwei Fehltage. Bei angekündigten Leistungsüberprüfungen besteht ab dem ersten Fehltag Attestpflicht. Das Attest muss innerhalb von drei Tagen vorgelegt werden.
6. **Nachschreibtermine:** Wird das Fehlen bei einer Leistungsüberprüfung rechtzeitig und korrekt entschuldigt, kann ein Nachschreibetermin angeboten werden. Wird dieser Termin zweimal entschuldigt versäumt, entfällt der Anspruch auf einen weiteren Nachschreibetermin.
7. **Freistellungsanträge:** Anträge auf Freistellungen müssen schriftlich mindestens eine Woche im Voraus bei der Klassenleitung oder im Sekretariat eingereicht und von der Schulleitung genehmigt werden.
8. **Nachholung des Unterrichtsstoffs:** Eine Entschuldigung entbindet nicht von der Pflicht, den versäumten Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben eigenständig und zeitnah nachzuholen.
9. **Arztbesuche und Behördengänge:** Arztbesuche, Theorie- und Praxisstunden zum Führerscheinwerb sowie Behördengänge sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit zu erledigen. Ausnahmen müssen begründet und dokumentiert werden.
10. **Zeugnisvermerke:** Fehlzeiten werden in alle Zeugnisse eingetragen, außer in Abschlusszeugnisse.

Richtlinien zum Umgang mit Fehlzeiten

1. Vorstufe/Informationsschreiben

- **Auslöser:** Entweder 10 unentschuldigte Fehlstunden oder insgesamt 50 Fehlstunden.
- **Maßnahme:** Schriftliche Information an den/die Schüler*in bzw. die erziehungsberechtigten Personen.

2. Erste schriftliche Verwarnung

- **Auslöser:** Entweder 20 unentschuldigte Fehlstunden oder insgesamt 75 Fehlstunden.
- **Maßnahmen:**
 - Schriftliche Verwarnung an den/die Schüler*in bzw. die erziehungsberechtigten Personen.
 - Gespräch mit dem/der Klassenlehrer*in.
 - Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attests (AU).

3. Zweite schriftliche Verwarnung

- **Auslöser:** Entweder 30 unentschuldigte Fehlstunden oder insgesamt 125 Fehlstunden.
- **Maßnahmen:**
 - Schriftliche Verwarnung an den/die Schüler*in bzw. die erziehungsberechtigten Personen.
 - Gespräch mit dem/der Klassenlehrer*in und der Schulleitung.
 - Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attests (AU).

4. Dritte schriftliche Verwarnung

- **Auslöser:** Entweder 40 unentschuldigte Fehlstunden oder insgesamt 150 Fehlstunden.
- **Maßnahme:** Endgültiger Schulausschluss.

5. Härtefälle

In besonderen Fällen kann die Klassenkonferenz Sonderregelungen beschließen.

Verspätungsregelung

- **Vermerk bei Verspätung:** Kommt ein/e Schüler*in bis zu 10 Minuten zu spät, wird dies mit einem „s“ im Klassenbuch vermerkt. Nach 10 Minuten wird das Zuspätkommen als eine Fehlstunde eingetragen.
- **Umrechnung zu Fehlstunden:** Zwei „s“ entsprechen einer unentschuldigten Fehlstunde.

5. Vereinbarung Handyverbot und Tablet-Nutzung (Ergänzung zur Schulordnung)

Persönlichkeitsrechtsverletzung durch das Einstellen von Filmen ins Internet und Begründung für das Handyverbot am Schulstandort Reutlingen.

1. *Die unbefugte Aufzeichnung von nicht in der Öffentlichkeit gesprochenen Worte ist strafbar (§ 201 StGB). Nicht öffentlich im Sinne der Vorschrift ist dabei auch der Unterricht vor einer Klasse, denn die Lehrkraft spricht insoweit gegenüber einem klar abgrenzbaren Personenkreis und ist für die Annahme einer „Nichtöffentlichkeit“ ausreichend.*
2. *Werden ohne Einwilligung einer fotografierten oder gefilmten Person Bilder oder Videos von ihr im Internet zum Abruf für jedermann bereitgestellt, stellt dies nach § 22 Kunsturheberrecht (KUG) eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild dar. Das Recht am eigenen Bild ist in Spezialgesetz als „Unterausschnitt“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt. Nach KUG und § 201 StGB ist nicht nur die unbefugte Aufnahme des nicht öffentlich gesprochenen Wortes strafbar, sondern auch die Zugänglichmachung der Aufnahme für andere Personen.*

Das Anfertigen und Einstellen von Bildern und Videos ins Internet ist somit eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte und ein Straftatbestand!

Folgen für uns als Schule und für die Täter:

Wir als Schule gehen Persönlichkeitsrechtsverletzungen von Schülern und Lehrern nach und erstatten sofort Anzeige. Sollten trotz Handy- und Kamerverbot Aufnahmen auftauchen, wird der Täter / die Täterin unmittelbar die Konsequenzen (sofortiger Schulausschluss, fristlose Kündigung des Vertrages) tragen müssen

6. Hinweise zur Probezeitregelung

Aus der Prüfungsordnung:

(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erteilt. Die Klassenkonferenz entscheidet aufgrund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit.

Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Schule verlassen, kann sie jedoch mit den Rechten und Pflichten eines Schülers noch bis zum Ende des ersten Schuljahres weiter besuchen. Stellt die Klassenkonferenz zum Ende des Schuljahres fest, dass eine Versetzung in die zweite Klasse erfolgen könnte, entfällt die Verpflichtung, die Schule verlassen zu müssen.

(2) Das Nichtbestehen der Probezeit ist im Halbjahreszeugnis zu vermerken.

(3) Wer die Schule nach Nichtbestehen der Probezeit verlassen musste, kann nicht nochmals in eine zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führende Berufsfachschule desselben Bereichs aufgenommen werden.

Eine Aufnahme in eine zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führende Berufsfachschule eines anderen Bereichs ist möglich, wenn nach Aufnahme aller Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, noch Schulplätze frei sind und der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft in einem Kolloquium zu der Auffassung gelangt, dass der Bewerber trotz Nichtbestehens der Probezeit in einem anderen Bereich der Berufsfachschule den Anforderungen der aufnehmenden Berufsfachschule voraussichtlich genügen wird.

Die Schule kann, um dieses Ziel zu fördern, Vereinbarungen mit dem Bewerber über sein Lernverhalten abschließen.